OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551857/18/KLe/HK

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

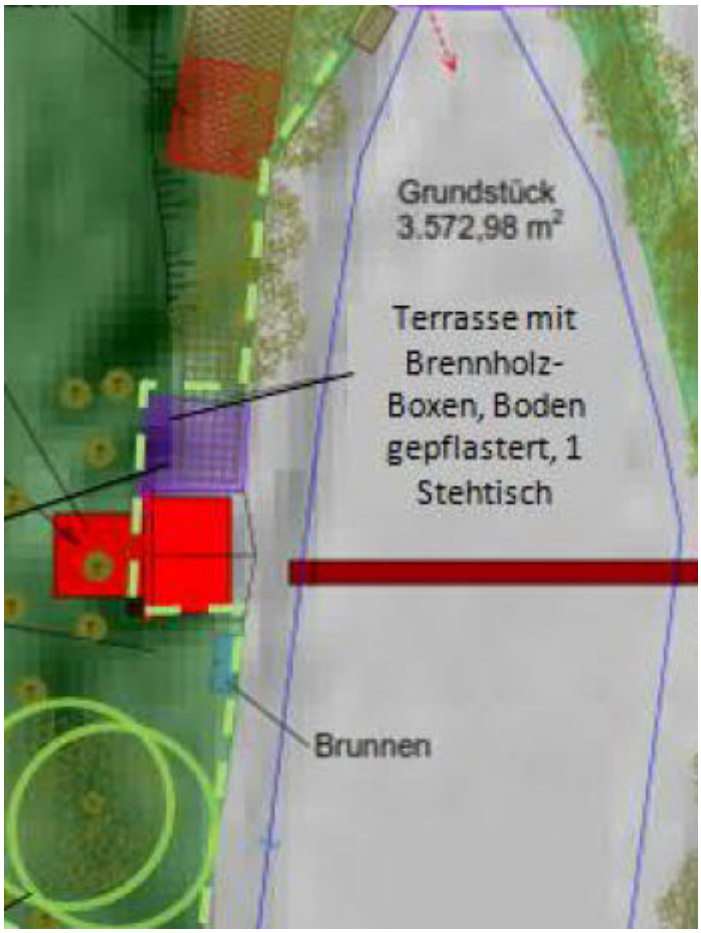
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, vertreten durch M V, p.A. G F, A, S R, gegen Spruchpunkt II. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.7.2020, GZ: BHSDForst-2020-18948/18-MaJ, betreffend Feststellung nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass
1. die am Nordrand des Teiches auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R befindliche in der nachfolgenden Darstellung rot umrandete Fläche im Ausmaß von ca. 50 m² nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist



und
2. die nördlich des Hüttenbauwerkes auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R befindliche in der nachfolgenden Darstellung violett markierte Fläche im Ausmaß von ca. 12 m² nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.



Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und die Waldfeststellung, mit der Maßgabe bestätigt, dass sich das Flächenausmaß am Nordrand des Teiches auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R, auf 350 m² und westlich des Hüttenbauwerkes, auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R, auf 108 m² verringert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.7.2020, GZ: BHSDForst-2020-18948/18-MaJ, wurde im Spruchpunkt „II. Waldfeststellung“ festgestellt, „dass die auf dem unten abgebildeten Lageplan gelb umrandete Teilfläche am Nordrand des Teiches auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R, im Ausmaß von 400 m² sowie die auf dem unten abgebildeten Lageplan gelb umrandete Teilfläche westlich des Hüttenbauwerkes, welche auch die Terrasse umfasst, auf Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde S R, im Ausmaß von 120 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF. ist.

Die Grundlage für diese Waldfeststellung ist im Einreichplan (‚Waldfeststellungsverfahren‘, Fläche rot umrandet, M 1:1000, vom 26.02.2020), der mit einem Genehmigungsvermerk versehen und im Befund des forsttechnischen Dienstes beschrieben ist. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.
Rechtsgrundlage: § 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid (Spruchpunkt II.) richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend ausgeführt wird, dass die gelb umrandeten Bereiche kein Wald mehr seien, da es keine Bäume und keine Bestockung gebe.

Mit Schreiben vom 26.8.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Vertreter des Beschwerdeführers teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG A, Gemeinde S R.

Auf den verfahrensgegenständlichen Flächen im Ausmaß von 350 m² (am Nordrand des Teiches) und 108 m² (westlich der Hütte) stocken bzw. stockten innerhalb der letzten 10 Jahre vor Einleitung des Feststellungsverfahrens unter anderem Eschen, Erlen, Bergahorn jüngerer Altersklassen (bis zu 40-jährig) und verschiedene Sträucher in ausreichender Dichte und einer Oberhöhe über 10 m. Die Flächen haben im Durchschnitt eine Breite von über 10 m und hängen mit größeren Waldflächen (im Norden) zusammen. Sie sind damit Teil einer Waldfläche

von über 1.000 m². Die Flächen am Nordufer des Teichs mit einem Ausmaß von ca. 50 m² und nördlich der Gerätehütte (Terrasse) mit einem Ausmaß von ca. 12 m² sind auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2007 unbestockt.

Es liegt keine Rodungsanmeldung oder Rodungsbewilligung für die verfahrensgegenständlichen Flächen vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere dem Orthofoto-Luftbild aus dem Jahr 2007 und 2011 und den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und des vom Beschwerdeführer beigezogenen Privatsachverständigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

§ 5 Forstgesetz 1975
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. [...]

Entscheidend ist daher für die Beurteilung der Waldeigenschaft das Ergebnis der Untersuchung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Grundfläche gemäß

§ 5 Abs. 2 „innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war“ (vgl. VwGH 25.5.1987, 87/10/0046). Bei der Frage der Waldeigenschaft einer Grundfläche handelt es sich um eine Rechtsfrage (VwGH 14.6.1993, 90/10/0100).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens besteht kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen, mit Ausnahme der Flächen im Ausmaß von ca. 50 m² nördlich des Teiches und im Ausmaß von ca. 12 m² nördlich des Hüttenbauwerkes, (nach wie vor) Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind. Eine entsprechende Bestockung mit forstlichem Bewuchs lag bzw. liegt vor, zudem zeigt auch die Flugaufnahme aus dem Jahr 2011, dass forstlicher Bewuchs auf einer zusammenhängenden Fläche vorhanden war. Die bestockte Fläche hat jedenfalls ein Ausmaß von 1.000 m² und erreicht eine durchschnittliche Breite von 10 m. Das Forstgesetz 1975 ist daher auf diese Flächen, mit Ausnahme der Flächen im Ausmaß von ca. 50 m² nördlich des Teiches und im Ausmaß von ca. 12 m² nördlich des Hüttenbauwerkes, anzuwenden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer